

Vereinfachte Förderungsbestimmungen für hochwasserbetroffene Betriebe im Rahmen der Umweltförderung im Inland und des Energieeffizienzprogrammes

Vorbemerkung

Aufgrund der aktuellen Hochwasserereignisse 2024 und den damit verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für Betroffene gelten in den aktuellen Förderungsprogrammen der Umweltförderung im Inland und des Energieeffizienzprogramms für die angeführten Förderungsschwerpunkte vereinfachte Förderungsbedingungen.

Generelle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erleichterten Förderungsbedingungen?

Für die Inanspruchnahme der hier definierten Sonderbestimmungen gelten folgende Voraussetzungen:

- Vorlage eines schriftlichen Nachweises über den Status als Hochwasser-Betroffener-Betrieb im Jahr 2024 durch die Gemeinde.
- Bekanntgabe sämtlicher in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen für die beantragten Maßnahmen (Katastrophenhilfe, Versicherungsleistungen, oder ähnliches) im Rahmen der Endabrechnung. Bitte beachten Sie, dass Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland und der Energieeffizienzprogramme nur bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich sind.

Spezielle Förderungsbestimmungen für bestehende Förderungsschwerpunkte

Holzheizungen < 100 kW

Basierend auf den bestehenden Förderungsbedingungen ([Informationsblatt für Betriebe „Raus aus Öl und Gas“ – Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW](#)) gibt es für Hochwasserbetroffene folgende Erleichterungen:

- Die verpflichtende Prüfung der Möglichkeit zum Anschluss an ein vorhandenes Nah-/Fernwärmenetz (Fernwärme-Vorrang) entfällt.
- Für den Austausch von bestehenden und von den Hochwasserereignissen betroffenen nicht-fossilen Wärmeerzeugern wird zusätzlich ein Hochwasserzuschlag von 2.500 Euro gewährt. Bitte beachten Sie, dass Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland nur bis zur jeweils beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich sind.

Antragsstellung

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (beziehungsweise Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile beziehungsweise -komponenten ausschlaggebend.

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Förderungsbedingungen ist für Anträge bis zum 31.12.2025 möglich.

→ Zur Antragstellung für [Holzheizungen < 100 kW](#)

Holzheizungen ≥ 100 kW

Basierend auf den bestehenden Förderungsbedingungen ([Informationsblatt für Biomasse Einzelanlagen ≥ 100 kW](#)) gibt es für Hochwasserbetroffene folgende Erleichterungen:

- Die verpflichtende Prüfung der Möglichkeit zum Anschluss an ein vorhandenes Nah-/Fernwärmenetz (Fernwärme-Vorrang) entfällt

Antragsstellung

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Förderungsbedingungen ist für Anträge bis zum 31.03.2025 möglich.

Förderungsanträge sind vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, einzubringen.

→ Zur Antragstellung für [Holzheizung \$\geq 100\$ kW](#)

Wärmepumpen < 100 kW

Basierend auf den bestehenden Förderungsbedingungen ([Informationsblatt für Betriebe „Raus aus Öl und Gas“ – Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW](#)) gibt es für Hochwasserbetroffene folgende Erleichterungen:

- Die verpflichtende Prüfung der Möglichkeit zum Anschluss an ein vorhandenes Nah-/Fernwärmenetz (Fernwärme-Vorrang) entfällt
- Für den Austausch von bestehenden und von den Hochwasserereignissen betroffenen nicht-fossilen Wärmeerzeugern wird zusätzlich ein Hochwasserzuschlag von 2.500 Euro gewährt. Bitte beachten Sie, dass Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland nur bis zur jeweils beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich sind.

Antragsstellung

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Förderungsbedingungen ist für Anträge bis zum 31.12.2025 möglich.

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile bzw. -komponenten ausschlaggebend.

→ Zur Antragstellung für [Wärmepumpen < 100 kW](#)

Wärmepumpen ≥ 100 kW

Basierend auf den bestehenden Förderungsbedingungen ([Informationsblatt für Wärmepumpen \$\geq 100\$ kW thermische Leistung](#)) gibt es für Hochwasserbetroffene folgende Erleichterungen:

- Die verpflichtende Prüfung der Möglichkeit zum Anschluss an ein vorhandenes Nah-/Fernwärmenetz (Fernwärme-Vorrang) entfällt
- Alternativ zum Nachweis der Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 3,8 kann ein Nachweis über einen COP von mindestens 3,0 für die geplante Wärmepumpe vorgelegt werden. Der Nachweis muss mittels technischen Datenblatt für den entsprechenden Betriebspunkt¹ der Wärmepumpe erbracht werden.

Antragsstellung

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Förderungsbedingungen ist für Anträge bis zum 31.03.2025 möglich.

Förderungsanträge sind vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, einzubringen.

→ Zur Antragstellung für [Wärmepumpe \$\geq 100\$ kW](#)

Thermische Bauteilsanierung

Basierend auf den bestehenden Förderungsbedingungen ([Informationsblatt für Thermische Gebäudesanierung - Einzelmaßnahmen](#)) gibt es für Hochwasserbetroffene folgende Erleichterungen:

- Die Fördervoraussetzung, wonach das Alter des zu sanierenden Gebäudes zumindest 15 Jahre ab Baugenehmigung betragen muss entfällt

¹ Sole/Wasser-Wärmepumpe (B0W35), Wasser/Wasser-Wärmepumpe (W10/W35), Luft-Wärmepumpe (A7-W35)

Antragsstellung

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Förderungsbedingungen ist für Anträge bis zum 31.12.2025 möglich.

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile beziehungsweise -komponenten ausschlaggebend.

→ Zur Antragstellung für [Thermische Bauteilsanierung](#)

Umfassende Gebäudesanierungen

Basierend auf den bestehenden Förderungsbedingungen ([Informationsblatt für Thermische Gebäudesanierung – Umfassende Sanierung](#)) gibt es für Hochwasserbetroffene folgende Erleichterungen:

- Die Fördervoraussetzung, wonach das Alter des zu sanierenden Gebäudes zumindest 15 Jahre ab Baugenehmigung betragen muss entfällt.
- die erforderliche Reduktion des Heizwärmebedarfs gegenüber dem unsanierten Bestand muss zumindest 25 % betragen.
- Die Begrenzung des Förderungsbetrages pro jährlich reduzierter Kilowattstunde Heizwärmebedarf entfällt.

Antragsstellung

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Förderungsbedingungen ist für Anträge bis zum 31.03.2025 möglich.

Förderungsanträge sind vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, einzubringen.

→ Zur Antragstellung für [Umfassende Gebäudesanierung](#)

Kontakt

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at